OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653269/2/MS**

Datum: **Linz, 10. Oktober 2024**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag von A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, der Beschwerde gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. August 2024, GZ: PAD/24/00914264/003/VW FE-688/2024, NSch 487/2024, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. August 2024, GZ: PAD/24/00914264/003/VW FE-688/2024, NSch 487/2024, wurde der Mandatsbescheid vom 3. Mai 2024, GZ: PAD/24/00914264/003/VW FE-688/2024, NSch 487/2024, mit dem die Lenkberechtigung der A__ (im Folgenden: antragstellende Partei) für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab 1. Mai 2024 bis einschließlich 1. Mai 2025, entzogen wurde und begleitende Maßnahmen vorgeschrieben wurden, vollinhaltlich bestätigt und einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels Folgendes ausgeführt:
„Da die Weiterbelassung Ihrer Lenkberechtigung unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge geboten ist, handelt es sich beim Entzug Ihrer Lenkberechtigung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG und berechtigt die Behörde, einem eventuellen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu versagen. Auf persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Interessen kann daher keine Rücksicht genommen werden."

Gegen diesen Bescheid, der der antragstellenden Partei zu Handen deren Rechtsvertretung am 2. September 2024 zugestellt wurde, richtet sich die am 20. September 2024 mittels E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, mit der der Antrag verbunden war, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung blieb in der Beschwerde unbegründet.

Mit Schreiben vom 27. September 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt.

Daraus ergibt sich für die Entscheidung über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, folgender relevanter Sachverhalt:
Die antragstellende Partei lenkte am 1. Mai 2024 um 12.25 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Bereich , C-Strasse. Die antragstellende Partei wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, wobei seitens der amtshandelnden Polizeibeamten folgende Symptome festgestellt wurden: Liderflattern, Schwanken, eckige Augenbewegungen. Diese Symptome stellten sich für die amtshandelnden Polizeibeamten als eindeutige Symptome einer Suchtmittelbeeinträchtigung dar. Es wurde ein Drogen-Speicheltest durchgeführt mit einem positiven Ergebnis von Amphetaminen und Methamphetaminen. Des Weiteren fand eine klinische Untersuchung statt und stellte die untersuchende Ärztin aufgrund der Untersuchungsergebnisse eine Beeinträchtigung durch Übermüdung und Suchtgift fest. Eine Blutabnahme verweigerte die antragstellende Partei.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus der Anzeige der Polizeiinspektion Nietzschestraße vom 1. Mai 2024, GZ: PAD/24/00914264/001/VStV, und aus dem Formular, welches über die klinische Untersuchung ausgefüllt worden war, samt dem darin enthaltenen Gutachten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 13 Abs 2 VwGVG hat die Behörde die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde mit Bescheid auszuschließen.

Gemäß § 13 Abs 5 letzter Satz VwGVG hat das Verwaltungsgericht über die Beschwerde betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden.

Gemäß § 22 Abs 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Gemäß § 22 Abs 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen für die Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgeblich waren, wesentlich geändert haben.

Das Verwaltungsgericht hat somit auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen in einem Provisorialverfahren gemäß § 13 Abs 5 VwGVG nicht die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides zu prüfen, sondern ohne Setzung der sonst üblichen Verfahrensschritte, wie Gewährung von Parteiengehör oder Durchführung einer Verhandlung, im Rahmen einer vorzunehmenden Interessensabwägung der Interessen des Beschwerdeführers gegen die berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung zu erkennen. Bei Überwiegen der berührten öffentlichen Interessen oder der Interessen anderer Parteien ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung jedoch nur dann statthaft, wenn in einem zweiten Schritt festgestellt wird, dass der vorzeitige Vollzug wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist (z.B. VwGH 24.05.2002, 2002/18/0001).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt in Fällen, in denen sich die Beschwerde gegen eine Entziehungsmaßnahme nach dem FSG richtet, eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht in Betracht, weil einem solchen Ausspruch zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen würden (z.B. VwGH 12.06.2015, Ra 2015/11/0043). Abgesehen davon ist ebenso nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen des Provisorialverfahrens betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von den Sachverhaltsannahmen, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegen, auszugehen, es sei denn, diese beruhten auf einem offenkundigen Verfahrensmangel (VwGH 17.08.2016, Ra 2016/11/0115).

Gegenständlich wurde einer Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem die Lenkberechtigung infolge des Vorliegens einer Verkehrsunzuverlässigkeit entzogen worden war, die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die belangte Behörde gelangte aufgrund des ihr vorliegenden Sachverhaltes zum Schluss, die antragstellende Partei sei, nachdem bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle Symptome festgestellt wurden, die auf eine Suchtmittelbeeinträchtigung hinweisen, und nachdem im Gutachten im Anschluss an die klinische Untersuchung eine Beeinträchtigung durch Übermüdung und Suchtgift festgestellt wurde, und der daraufhin erfolgten Verweigerung der Blutabnahme nicht mehr verkehrszuverlässig und sei der Beschwerde gegen den von ihr erlassenen Bescheid die aufschiebende Wirkung auf der Grundlage des § 13 Abs 2 VwGVG wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses abzuerkennen.

Bei den von der belangten Behörde der Entscheidung über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zugrunde gelegten Sachverhaltsannahmen ist kein offenkundiger Verfahrensmangel erkennbar.

Das öffentliche Interesse am vorzeitigen Vollzug des Bescheides (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung), mit dem die Lenkberechtigung entzogen wird, liegt

darin, dass eine Person, die nicht verkehrszuverlässig ist, nicht am öffentlichen Straßenverkehr als Lenker eines Fahrzeuges teilnimmt, was dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer dient.
Das den öffentlichen Interessen gegenüberstehende persönliche Interesse des Antragstellers ist darin gelegen, dass der Entzug der Lenkberechtigung nicht mit der Zustellung des bekämpften Bescheides vollzogen werden kann. Wie oben angeführt, blieb der Antrag unbegründet.

Ein unverhältnismäßiger Nachteil der antragstellenden Partei durch den Entzug der Lenkberechtigung, der die dargelegten öffentlichen Interessen überwiegt, liegt nach Ansicht des erkennenden Gerichtes nicht vor.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkennt, kann die Behörde im Sinne des § 64 Abs 2 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung einer Berufung immer dann, wenn die Lenkerberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wird, ausschließen, weil in diesem Fall die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge geboten ist (VwGH 20.02.1990, 89/11/0252, mit Hinweis auf E vom 08.07.1983, 82/11/0117).

Das Interesse der Öffentlichkeit und der Verkehrsteilnehmer im Sinne der Verkehrssicherheit stellt jedenfalls ein höherwertiges Gut dar, als der Nachteil, den die antragstellende Person durch den gegenständlichen Bescheid erleidet, nämlich, dass sie während der Entzugsdauer von der Lenkberechtigung keinen Gebrauch machen kann. Die vorzeitige Vollstreckung des verfahrensgegenständlichen Bescheides ist daher im Interesse der Verkehrssicherheit und somit im öffentlichen Interesse wegen Gefahr im Verzug dringend geboten.
Es stehen daher der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das öffentliche Interesse im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG vorliegt und die belangte Behörde daher zu Recht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt hat, womit auch der Beschwerde die aufschiebende Wirkung mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen nicht zuzuerkennen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß